

ZAHL
EAP 920/1-2025

DATUM
05.06.2025

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Weißpriach über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Weißpriach ab dem 01.01.2026

Rechtsgrundlagen:

- § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr. 7/2020 idF 58/2020 (Neuerlass dieses Gesetzes per 01.03.2020) sowie
- Festsetzung der allgemeinen Nächtigungsabgaben durch den Tourismusverband Tourismus Lungau Salzburger Land in ihrer Sitzung am 20.10.2020, in der Höhe von € 2,30 pro Nächtigung ab 01.11.2021 sowie
- § 5a Abs. 1 Z 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) – Mobilitätsbeitrag in der Höhe von € 0,50 pro Nächtigung ab 01.05.2025

§ 1

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Weißpriach wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 693,00 (entspricht gerundet 65,13 % des 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG und des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 658,00 (entspricht gerundet 65,28 % des 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG und des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 548,00 (entspricht gerundet 65,24 % des 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG und des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 475,00 (entspricht gerundet 65,25 % des 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG und des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 366,00 (entspricht gerundet 65,36 % des 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG und des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG für die Gemeinde Weißpriach)
- Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 238,00 (entspricht gerundet 65,39 % des 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG und des Mobilitätsbeitrags gemäß § 5a SNAG für die Gemeinde Weißpriach)

§ 2

Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Weißpriach eingeholt und es wurde von dieser, der Festsetzung in der vorstehenden Höhe bzw. einer jährlichen Erhöhung von mind. 5 % bis zum Erreichen des Höchstsatzes (ausgehend von den Beträgen aus dem Jahr 2023), mit Beschluss vom 15.12.2022 zugestimmt.

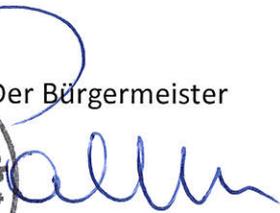
§ 3

Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Tourismus Lungau Salzburger Land die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden. Gemäß der am 15.12.2022 eingelangten Stellungnahme bestehen keine Einwände gegen die Festsetzung bzw. gegen eine jährliche Erhöhung um jeweils mind. 5 % bis zum Erreichen des Höchstsatzes (ausgehend von den Beträgen aus dem Jahr 2023).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung 2025 vom 05.12.2023, Zahl: EAP 920/1-2023 außer Kraft.

 Der Bürgermeister

Stefan Palffy

An der Amtstafel kundgemacht
angeschlagen am: 15.06.2025
abgenommen am: 30.06.2025